

*Fischer, StGB, 60. Aufl., § 303a Rn. 16.* Durch das Herausreißen der Kamera und des Kabels hat der Angekl. hingegen noch nicht begonnen, auf die Daten Einfluss zu nehmen.

b. Auf die Sachlage ist ferner der Schuldspruch bei den Taten Nr. 4 und Nr. 5 aufzuheben. Demnach der Rechtsprechung muss sich das Gericht mit den Voraussetzungen des rechtfertigenden Notstandes (§ 34 StGB) auseinandersetzen, wenn ein Angekl., wie hier festgestellt, beim allein zum Zweck der schmerzlösenden Eigenbehandlung anbau (OLG Karlsruhe NJW 2004, 3645; KG NJW 2007, 2425; KG, Beschl. v. 18.11.2002 – 1 St 273/02, BeckRS 2009, 22705 [= JurionRS 2002, 29481]; Patzak in Kömer, BtMG, 7. Aufl., § 29 Teil 13 Rn. 63 ff.). Der Senat hält diese Rüge zwar für bedenklich, soweit sie (so: KG, Beschl. v. 18.11.2002 a.a.O.) die Berufung auf rechtfertigenden Notstand auch dann in Betracht zieht, wenn eine Privatperson nicht einmal versucht hat, für die Heilbehandlung eine Genehmigung nach § 3 Abs. 2 BtMG zu erhalten. Denn es ist anerkannt, dass die Voraussetzungen von § 34 StGB nicht vorliegen, wenn der Erfolg durch eine nicht verbotswidrige Handlung – nämlich die Einholung einer behördlichen Genehmigung – abgewendet werden kann (Zurich in Leipziger Kommentar, StGB, 12. Aufl., § 34 Rn. 52; Priebe in Schönke/Schönke, StGB, 28. Aufl., § 34 Rn. 41). Ein Antrag auf Genehmigung einer Cannabehandlung durch eine Privatperson nach § 3 Abs. 2 BtMG ist nicht von vornherein aussichtslos, wie das BVerwG grundsätzlich entschieden hat (Urt. v. 19.05.2005 – 3 C 17/04, juris).

Die Teilauflhebung des Urts. ist aber dennoch geboten, weil Feststellungen dazu fehlen, ob der Angekl. einen Genehmigungsantrag gestellt hat, ob er sich dieser Möglichkeit bewusst war, ob die Cannabinbehandlung bei der Erkrankung des Angekl. aus medizinischer Sicht Erfolg verspricht, ob im Fall des Angekl. durch eine behördliche Genehmigung angesichts der konkreten Erkrankung rechtzeitig Abhilfe geschaffen werden konnte und wie – sollte eventuell vom Angekl. ein Genehmigungsantrag gestellt worden sein – über diesen entschieden wurde. Auf der Grundlage der getroffenen Feststellungen kann der Anwendungsbereich von § 34 StGB nicht sicher ausgeschlossen werden.

Weil bei den Taten Nr. 4 und Nr. 5 bereits der Schuldspruch aufzuheben ist, kommt es nicht darauf an, ob die Einzelurteile angesichts der festgestellten Momente des Angekl. zu hoch angefallen sind. Sollte die zuständige zur Entscheidung berufene Kammer allerdings zu der Feststellung gelangen, dass der Cannabaustrich tatsächlich allein der Schmerzlinderung diente und nicht gem. § 34 StGB gerechtfertigt war, wird sie bei der Tat Nr. 5 aus Gründen der Verhältnismäßigkeit (vgl. dazu: Schäfer, Praxis der Strafverurteilung, 4. Aufl., Rn. 76) die Verhängung einer Geldstrafe ebenfalls in Betracht ziehen müssen.

Mitgeteilt von RA Jan-Robert Funck, Braunschweig.

## Bedrohung

StGB § 241

Lässt ein Angetrunkener »im Vorbeigehen« die Äußerung fallen, »Die nächste Kugel ist für dich«, verwirklicht dies nicht den Tatbestand der Bedrohung, weil die Drohung mit einer »Kugel« nicht automatisch als Todesdro-

hung aufzufassen ist. Vielmehr kann eine derart unbestimmte Äußerung auch als Inaussichtstellen einer gefährlichen Körperverletzung interpretiert werden, die kein Verbrechen ist. Dies gilt insbes., wenn der Bedrohte nur »in Angst und Schrecken versetzt« werden sollte, um ihm eine Warnung zu geben, sich zukünftig in Acht zu nehmen.

OLG Naumburg, Beschl. v. 26.06.2013 – 2 Ss 73/13

Mitgeteilt von RA Jan-Robert Funck, Braunschweig.

## Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten auf Facebook

StGB § 126

1. Die Ankündigung eines selbst unbestimmt beschriebenen Amoklaufs auf »Facebook« ist grundsätzlich geeignet, den öffentlichen Frieden i.S.d. § 126 StGB zu stören.

2. Eine Störung des öffentlichen Friedens i.S.d. § 126 StGB liegt jedoch nur dann vor, wenn eine allg. Beunruhigung der Bevölkerung der Bundesrepublik Deutschland, mindestens aber innerhalb einer nicht unerheblichen Personenzahl eintritt. Der dafür erforderliche Tatvorsatz ist jedenfalls dann nicht nachweisbar, wenn der Angeklagte davon ausgegangen ist, dass nur maximal sein Freundeskreis, bestehend aus fünfundzwanzig bis fünfundsiebzig Personen diesen Facebook-Account lesen würde.

AG Stolp/Posthausen, Urt. v. 25.03.2013 – 2 2 Cs 11 h 27699/12

**Aus den Gründen:** I. Dem Angekl. lag folgender Sachverhalt zur Last:

Am 17.08.2012 veröffentlichte der Angekl. auf seinem Facebook-Account, der für eine Vielzahl von als Freunden verlinkten Personen sichtbar ist, folgenden Eintrag:

»So, jetzt bin ich bewaffnet u ich werde jetzt mit jedem der mir auch nur ein bisschen weh getan hat, gradendes abrechnen. Ich weiß jetzt noch nicht wie das ausgeht, aber es wird mir, wenn man mich nicht selbst zur Strecke bringt, besser gehen. Obwohl ich dann auf der Flucht sein werde, aber ich habe genug Munition um mir den Weg frei zu halten ... Jetzt sind alle dran und ich werde der sein, der der es getan hat. Das was es darüber angeht u keine Gefangenen gemacht hat ... Es wird viel vom Zeug fallen u alle werden sich an mich erinnern u es wird eine Spureni sein von wiedereingetren. Ich werde mich befinden von dem Feuer u Laut an meiner Küche empfinden die organische Züge annehmen wird. Jetzt ist Schluss mit Laus!!! (Rechtschreibung wurde unverständlich übernommen.)

Wie der Angekl. zumindest billigend in Kauf nahm, gesteuert mehrere Leser den Postings in Ängst und Schock und verständigen aus Sorge vor einem Amoklauf die Polizei.

II. Dieser Sachverhalt konnte dem Angekl. aus rechtlichen Gründen nicht mit einer nur Vermutung erforderlichen Sachheit vorgeworfen werden.

Der Angekl. selbst stimmt überein, den Inhalt der besagten Einstellung in dem Facebook-Account gefertigt zu haben. Hierbei habe er sich aber nur um einen für ihn typischen Scherz gehandelt. Zudem sei der Inhalt des Accounts nur für seine eigenen Freunde (ca. 25 bis 35 Personen) bestimmt gewesen. (...)

Nach der durchgeführten Beweisaufnahme war zweifellos festzustellen, dass die vom Angekl. in seinem Facebook-Ac-